

DIE ENTSTEHUNG DER GRUNDORDNUNG DES KIRCHLICHEN DIENSTES

Wilhelm Dütz und Reinhard Richardi im Doppelinterview zu den Anfängen des kirchlichen Arbeitsrechts und zum KODA-Konzept

Frage: Im Zusammenhang mit Themen rund ums kirchliche Arbeitsrecht heißt es schon seit Jahrzehnten: „Da müssen wir Professor Dütz oder Professor Richardi fragen.“ Woher stammt Ihre langjährige Beziehung zu den bayerischen Diözesen?

Wilhelm Dütz: Das Erste, das ich zum KODA-Konzept geäußert habe, findet sich 1984 in den „Essener Gesprächen“. Da habe ich parallel mit Herrn von Campenhausen (damals Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht in Göttingen) grundsätzlich Stellung genommen zu Problemen des gesamten kirchlichen Arbeitsrechts mit seinen Besonderheiten. Beim individuellen Kirchenarbeitsrecht sind das im Wesentlichen die Loyalitätsobliegenheiten. Dann ging es auch um das kollektive Kirchenarbeitsrecht mit dem besonderen Mitarbeitervertretungsrecht und dem KODA-Konzept und schließlich die spezielle Kirchenarbeitsgerichtsbarkeit. Von diesem Zeitpunkt an musste ich zu allen vier Schwerpunkten des kirchlichen Arbeitsrechts referieren, die ich genannt habe.

Davor war relativ wenig zu Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts geschrieben oder auch in Tagungen referiert worden. Vor mir waren das einmal Reinhard Richardi, der sich schon im Jahr 1982 geäußert hatte, dann Theo Mayer-Maly, ein österreichischer Arbeitsrechtler in Salzburg. Und schließlich gab es noch Josef Jurina (den späteren Finanzleiter und Oberrechtsdirektor der Erzdiözese Freiburg), der 1982 in der Festschrift für Rohrmann einen Beitrag geschrieben hatte – ich glaube mit dir zusammen, Reinhard.

Reinhard Richardi: Als ich mich für das kirchliche Arbeitsrecht interessierte, da hat es eigentlich gar nichts gegeben außer einem Beitrag von Erich Molitor in einer Festschrift für Albert Stohr mit dem Titel „Zum Arbeitsrecht der kirchlichen Bediensteten“ aus dem Jahr 1960. Ich hatte mich in München habilitiert und meine Habilitationsschrift allen Mitgliedern der Fakultät zugestellt, insbesondere den damals neuen Mitgliedern, darunter auch Axel Freiherr von Campenhausen, der damals Professor für Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Universität München war. Er erfreute mich mit einem Beitrag, den ich für die Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht besprechen sollte. Ich habe dann einen Aufsatz geschrieben, der 1970

erschienen ist. Ich habe das noch weiter ausgebaut zu der Monographie „Arbeitsrecht in der Kirche“, die 1984 erstmals erschienen ist und 2020 in der 8. Auflage vorliegt.

TARIFVERTRÄGE MIT DEN GEWERKSCHAFTEN?

Reinhard Richardi: In den 1970er Jahren ging es um die Frage, ob man Tarifverträge mit den Gewerkschaften abschließen sollte oder nicht. Aber die Gewerkschaften vertraten damals unter anderem die Auffassung, die Abtreibung zuzulassen. Das hat die Bischöfe nicht begeistert. So überlegte man, ob man nicht doch einen eigenen Weg gehen sollte, den berühmten Dritten Weg. (...)

Natürlich kam dann die Frage auf, wie es ist, wenn es verschiedene Meinungen gibt. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass bei solchen Streitigkeiten der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist. Allerdings war es auch sehr entgegenkommend, weil es festhielt, dass die Entscheidung in kirchlichen Schlichtungsstellen den staatlichen Vorgaben entsprechen würde. Damals gab es eine zentrale Gutachterstelle, deren Vorsitz ich übernahm. Daraus hat sich eine eigenständige kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelt. Sie ist durch Rom anerkannt.

Frage: Wie stehen Sie zu der These, dass in Zukunft bei der Deutschen Bischofskonferenz stärkere arbeitsrechtliche Kompetenzen angesiedelt werden sollen, um eine Diversifizierung der 28 katholischen Jurisdiktionsbezirke zu vermeiden?

Reinhard Richardi: Ich kann dazu nur sagen: Machen wir es nicht der evangelischen Kirche nach! Das ist dort kaum zu überblicken. Schon beim Mitarbeitervertretungsrecht gibt es dort eine große Verschiedenheit. Das ist Gott sei Dank im katholischen Bereich nicht der Fall. Da muss man nur in die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) blicken. In Trier ist diese Ordnung ein wenig anders gegliedert, aber sonst ist sie überall gleich.

Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung sieht als erste Instanz die kirchlichen Arbeitsgerichte vor. Eine zweite Instanz als Revisionsinstanz hat man für die in der Bundesrepublik bestehenden Bistümer eingerichtet. Ich halte Einheitlichkeit für wichtig.

KEINE STREIKS, KEINE AUSSPERRUNGEN

Wilhelm Dütz: Ich wollte noch auf einen Aspekt hinweisen, der zu Beginn des KODA-Konzeptes eine Rolle gespielt hat und bis heute nicht umgesetzt wurde. Es geht um die normative Wirkung der kollektiven Regelungen. Der Tarifvertrag wirkt ja wie ein Gesetz auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse ein. Es war das Bestreben der Kirche, mit ihren KODA-Regelungen Ähnliches zu erreichen. Wir haben uns auch von der wissenschaftlichen Seite her darum bemüht, das ähnlich hinzubekommen, aber das ist bis heute nicht gelungen. Der

staatliche Richter sieht die KODA-Regelungen nicht als tarifentsprechend, sondern als allgemeine Arbeitsrechtsregelung im staatlichen Bereich an. Da ist auch nicht zu erkennen, dass sich das ändern würde.

Reinhard Richardi: Der 6. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat angeordnet, dass das kirchliche Arbeitsrecht einzuhalten ist. Warum man überhaupt einen eigenen Weg gegangen ist, hängt damit zusammen, dass man im kirchlichen Dienst keine Arbeitskämpfe haben wollte. Wer mit dem Sendungsauftrag der Kirche befasst ist, will als Dienstgeber nicht in der tariflichen Auseinandersetzung aussperren müssen. Das BAG stellt den Dritten Weg nicht zur Disposition, sondern fordert nur, dass die Gewerkschaften miteinbezogen werden, denn es sind auch kirchliche Mitarbeiter Gewerkschaftsmitglieder.

Frage: Was hat Sie bewogen, in die Grundordnung hineinzuschreiben, dass zwingend der Dritte Weg, sprich das KODA-System, zur Anwendung zu kommen hat? Es wäre ja auch denkbar gewesen, dass man eine Grundordnung schafft und alles andere ins Belieben des jeweiligen Dienstgebers stellt.

Wilhelm Dütz: Wir sind davon ausgegangen, dass die Grundordnung kirchliches Recht ist. Und damit kann der jeweilige Bischof bestimmen, für wen diese Grundordnung normativ gilt. Das heißt, nicht die einzelne Einrichtung konnte bestimmen, ob kirchliches Arbeitsrecht angewendet wird oder nicht, sondern das bestimmt der Bischof. Darum war die Überlegung, die Grundordnung mit normativer Kraft auszustatten. Wenn nun einzelne Einrichtungen sagten, Grundordnung ja, Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommission nein, dann entsprach dies nicht den Wünschen des einzelnen Bischofs.

Frage: Und mit welcher Selbstverständlichkeit hat man alle Orden mit einbezogen?

Wilhelm Dütz: Für uns war es selbstverständlich, dass die Orden ohne ausdrückliche Benennung dazugehören. Aber das ist von der staatlichen Gerichtsbarkeit nicht unbedingt anerkannt worden und von den Orden auch nicht.

Reinhard Richardi: Es ist doch völlig klar, dass ein Orden, der dem bischöflichen Recht untersteht, davon erfasst ist.

Bei Orden päpstlichen Rechts ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass sie nicht davon erfasst sind. Das ist sehr zweifelhaft. Nach meiner Sicht ist es so, dass dann, wenn der Orden über seinen engen Bereich hinaus Arbeitskräfte einstellt, die Kompetenz des Bischofs gegeben ist. Das hören die Orden nicht so gern. Das kann man verstehen, aber ein Auseinanderfallen kann man nicht akzeptieren. Wenn man nicht auf einheitliche Regelungen achtet, dann bekommt man ähnliche Verhältnisse wie in der evangelischen Kirche. Ich würde sagen, dass dort keiner mehr den vollständigen Überblick über die Vielfalt von arbeitsvertraglichen Regelungen hat.

Übernehmen Einrichtungen die KODA-Ordnung nicht, dann fallen sie unter das Betriebsverfassungsrecht. Das wäre für alle, auch Angestellte, ein Schaden.

ANPASSUNGSFRAGEN

Frage: Sie haben 30 Jahre lang das Arbeitsrecht und KODA-Recht begleitet. Hat es da nach Ihrem Überblick Irrwege gegeben? Hätte man bestimmte Sachen nicht entscheiden oder anders entscheiden sollen?



Die Professoren Wilhelm Dütz (li.) und Reinhard Richardi während des Gesprächs

Reinhard Richardi: Nein. Die Grundordnung zeigt den Dritten Weg für alle Bereiche auf. Das bewahrt sie vor Arbeitskämpfen. Das Problem ist, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen. Da haben auch die Bischöfe eine Verantwortung. Wenn man damit nicht mehr durchkommt, dann ist die Frage zu stellen, ob angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die eine oder andere Einrichtung noch als katholische Einrichtung bestehen bleiben kann.

Wilhelm Dütz: Bei der Grundordnung könnte man vielleicht noch etwas anpassen. Wir haben eben schon über die Frage des Geltungsbereichs diskutiert. Dieser ist verändert worden. Aber die Frage des „wichtigen Grundes“ steht nach wie vor unverändert in der früheren Fassung. Wenn nun der Papst sagt, es gibt für wiederverheiratete Geschiedene die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen zu den Sakramenten zu gehen, dann müsste man auch hier Anpassungen vornehmen. Man kann nicht davon ausgehen, dass jeder wiederverheiratete Geschiedene sich automatisch außerhalb der Kirche setzt, er von den Sakramenten ausgeschlossen ist und ihm deshalb auch gekündigt werden kann. Die Entwicklung im faktischen kirchlichen Bereich ist inzwischen voll über diese Entwicklung hinausgegangen. Das muss angepasst werden.

Reinhard Richardi: Im Grunde haben die Bischöfe ein Problem, denn ich muss wohl auch langfristig davon ausgehen, dass im kirchlichen Bereich Leute tätig sind, die sozusagen gute Sünder sind.

*Frage: Hat die Grundordnung dann nicht einen strukturellen Fehler, indem sie nun die Frage „gute Sünder“ loslöst von der Religionszugehörigkeit? Die Wiederheirat wie auch der Kirchnaustritt ist ja nur ein rechtlich relevantes Thema bei katholischen Mitarbeiter*innen, nicht bei den anderen. Die Nicht-Katholik*innen sind ganz außen vor und die Katholik*innen haben ganz hohe Loyalitätsobliegenheiten?*

Reinhard Richardi: Ich hätte nie die Anregung gegeben, Loyalitätsobliegenheiten aufzuteilen in „gilt für alle“ und in „gilt für Katholiken“. Da wird der EuGH sofort sagen, das ist Diskriminierung. Das ist mehr als ein Schönheitsfehler. Wir müssen unsere Praxis darauf einstellen. Wir wollen ja nicht irgendetwas aufgeben, was wir für richtig halten, aber wir werden uns in Zukunft überlegen müssen, inwieweit wir etwas anwenden.

Wilhelm Dütz: Und von der anderen Seite her darf man Idealvorstellungen auch in der Kirche Gottes nie zum Gesetz machen. Das ist ein Unding. Überall anders gibt es die Möglichkeit über die Beichte oder sonst wie Korrekturen einzuführen. Nur bei diesem einen Fall der wiederverheirateten Geschiedenen gibt es das alles nicht.

Reinhard Richardi: Den Entscheidungen im Falle des BGH-Urteils zum Chefarzt liegt zugrunde, was 2009 gegeben war. In der europarechtlichen Literatur wird Verkündigungsdienst vom anderen getrennt. Aber wie hat denn Jesus verkündigt? In erster Linie nicht durch Worte, sondern er heilte. Warum man sich von dieser Sicht verabschieden soll, entzieht sich meiner Kenntnis. So geht das nicht.

Wilhelm Dütz: Der EuGH sagt, was kirchlicherseits gemacht wird, ist unter Umständen zu trennen und abschließend zu

entscheiden von den staatlichen Gerichten. Das kann in Bezug auf Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gar nicht richtig sein. Wenn man mir einen autonomen Bereich einräumt, dann muss man mir doch auch die Möglichkeit geben, eine Trennungslinie zu ziehen.

EUROPÄISCHES RECHT VERSUS RECHT DER EUROPÄISCHEN GLIEDSTAATEN

Reinhard Richardi: Im Grunde ist es ein Problem der europäischen Rechtsprechung mit der europäischen Gliedstaaten. So kann man nicht mit den Gliedstaaten umgehen. Ich darf erwarten, dass man auf europäischer Ebene die entsprechenden Kenntnisse über die Rechtsprechung in den einzelnen Staaten besitzt. Wenn in Großbritannien die Königin an der Spitze der Kirche steht, dann steht das nicht zur Disposition des Europäischen Gerichtshofs.

Wenn hier zu Lande „Europa“ gesagt wird, dann ist man bereit, alles zu akzeptieren. Dass das nicht stimmen kann, entnehmen Sie der Neuregelung über die Arbeitszeiteinhaltung. Da wird von europäischer Seite mehr oder weniger in Frage gestellt, dass man eine Vertrauensarbeitszeit einführen kann. Das kann ich nicht machen, dass ich das kontrolliere. Auch wenn ich mich mit Arbeitszeiten ein bisschen auskenne: Den 8-Stunden-Tag hat es auch 1919 schon nicht gegeben. Der wurde schon damals durchbrochen durch die Elemente Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft. – Nun kann ich seitens des EuGHs nicht hergehen und etwas beschließen, wovon alle, die sich ein wenig auskennen sagen: so funktioniert das nicht und so wollen wir das nicht.

Die meisten wollen nicht wieder in Betriebe gehen müssen, wenn sie die Möglichkeit haben, ihre Arbeit auch von zu Hause aus zu erledigen. Ein Punkt zur Dankbarkeit gegenüber dem EuGH ist bei all diesen Flexibilisierungen: Ich muss darauf achten, dass nicht die Grenze zum Werkvertrag überschritten wird.

Frage: Eine der ersten Klagen gegen die Grundordnung hat sich damit befasst, dass eine Stelle – sagen wir die einer Sekretärin – als katholische ausgeschrieben war. Da hat sich die Dienstgeberseite etwas schwergetan und fast etwas eifersüchtig auf das Arbeitsorganisationsgesetz der evangelischen Kirche geschaut, in dem steht, dass nach Möglichkeit für jede Position ein Lutheraner eingestellt werden soll. Warum hat man das nicht auch 1993 bei der Grundordnung so gemacht?

Wilhelm Dütz: Man muss das aus der Sicht des Gesetzgebers beurteilen. Es geht um bischöfliches Gesetz. Das gilt selbstverständlich nur für sein Bistum und die katholischen Christgläubigen dort. Das ist so selbstverständlich, dass es regional und personal nur diese angesprochenen Bereiche gibt. Ge-

schadet hätte es nicht, hineinzuschreiben, dass nach Möglichkeit überall Katholiken eingestellt werden sollen. In Gesetzen stehen viele Formulierungen, die selbstverständlich sind.

Sie müssen fragen, für wen diese Ordnung bestimmt ist. Ist sie für die Katholiken bestimmt? Für jemand anderen kann der Bischof ja keine Ordnung erlassen. Sie richtet sich nicht an Bewerber. Aber der Bischof kann den Einrichtungen schon vorschreiben, wen sie bevorzugt einzustellen haben.

Frage: *Nehmen wir das Beispiel katholische Erzieherinnen. Wenn ich oft davon abweiche, Katholikinnen einzustellen, kann ich mich irgendwann nicht mehr darauf berufen, dass dies vorrangig für mich ist?*

Wilhelm Dütz: Für die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit brauche ich nur einmal davon abweichen. Wenn dafür keine besonderen Gründe, die den Ausnahmefall rechtfertigen, zutreffen, dann ist das ein Gleichheitsverstoß.

Einwand aus der Runde: *Wobei die Grundordnung an dieser Stelle durchaus Abwägungsmöglichkeiten eröffnet. Der, der genommen wird, muss geeignet sein. Das steht immer im Vordergrund. Ich kann auch einen fachlich nicht geeigneten Katholiken zurückstellen lassen, wenn ich einen geeigneten evangelischen Bewerber auf die Stelle habe.*

Wilhelm Dütz: Schwierig wird es vor allem dann, wenn beide fachlich geeignet sind, und der Nicht-Katholik aus der Stelle des Einstellers noch geeigneter wäre.

Frage: *Ich würde gerne noch einmal zurückkommen auf die Anfänge der Bayerischen Regional-KODA. War es von Beginn an unumstritten, für Bayern eine Regional-KODA einzurichten oder gab es durchaus abweichende Überlegungen zu diözesanen KODA-en?*

Wilhelm Dütz: Ich bin damals nicht persönlich beteiligt gewesen. Ich weiß nur, dass der damalige Münchner Generalvikar Gerhard Gruber gegen jede Art von KODA-Konzept war. Er wollte den BAT anwenden. Das hing mit rein finanzpolitischen Erwägungen zusammen. Wenn das KODA-Konzept kommen sollte, musste überlegt werden, dass da unter Umständen mehr zu bezahlen war als beim BAT. Der Rückersatzanspruch an die öffentliche Hand war beschränkt an das, was allgemein dort erstattet wurde.

GIBT ES ALTERNATIVEN ZUM DRITTEN WEG?

Frage: *Ich würde gerne noch einmal auf die Frage zurückkommen, wie es eigentlich zu diesem Dritten Weg gekommen ist. Vor allem im Hinblick auf die Mitarbeiterseite. Wie kam man da auf Kommissionen und wie hatte man sich die Mitarbeiterbeteiligung vorgestellt?*

Wilhelm Dütz: Bis zu dieser Frage der Mitbestimmung hatten wir nur den Ersten Weg. Das heißt, der Arbeitgeber bestimmte einseitig. Dann musste die Kirche die Mitarbeiter beteiligen. Das Tarifkonzept als Zweiten Weg wollte man nicht, denn damit würde auch der Arbeitskampf möglich. Deshalb suchte man nach einem Dritten Weg. Man wollte die Arbeitnehmer beteiligen, aber nicht über die Gewerkschaften.

Eines möchte ich noch zu bedenken geben: Das Konzept der KODA-Kommission ist kein echter Dritter Weg, denn die KODA-Kommissionen nehmen Bezug auf die Tarifverträge. Sonst müsste die Kirche Gottes ja Tarifkommissionen einrichten und alle möglichen Institutionen, die den gerechten Lohn entwickeln. Dazu ist sie gar nicht in der Lage. Man muss überlegen, ob es nicht einen einfacheren und ehrlicheren Weg gibt, wie in Nordelbien und im Osten. Dort gibt es kirchliche Tarifverträge unter Ausschluss des Arbeitskampfes.

Reinhard Richardi: Das Bundesarbeitsgericht ist in zwei Entscheidungen den Kirchen sehr entgegengekommen. Zunächst, indem man es den Kirchen überlassen hat, ob sie Tarifverträge abschließen wollen oder nicht. Und wenn sie Tarifverträge abschließen, dann war es ein wesentlicher Gesichtspunkt, dass sie nicht in Arbeitskämpfe verstrickt wurden. Und es sagte auch, dass, wenn man sich auf den Dritten Weg begibt, diese Ergebnisse angewendet werden müssen. Der evangelischen Kirche, die sich in Teilen auf den Zweiten Weg begeben hat, ist man entgegengekommen, dass hier Arbeitskämpfe ausgeschlossen sind. Diese Tarifverträge gelten aber nur für ganz wenige Leute.

Frage: *In den 1970er Jahren gab es Überlegungen, berufsständische Vereinigungen zu gründen, richtige kirchliche Gewerkschaften. Aber da ist nichts draus geworden.*

Wilhelm Dütz: Das geht ja auch nicht. Gewerkschaften müssen aus der Arbeitnehmerschaft entstehen. Das war schon in der Weimarer Zeit so, dass es die „gelben Verbände“ gab, die unter Mitwirkung der Arbeitgeber entstanden waren. Sie sind nie anerkannt worden.

Frage: *Bischöfe haben die verschiedensten Rollen inne: Oberster Seelsorger, oberster Richter, oberster Gesetzgeber, oberster Arbeitgeber ... In wie weit haben sich die Bischöfe auch persönlich in die KODA-Verhandlungen eingebracht?*

Wilhelm Dütz: Die Bischöfe hatten keine Ahnung vom Arbeitsrecht. Das waren nur ein paar Generalvikare, die sich hier ausgekannt haben: Feldhoff von Köln und dann noch der spätere Bischof von Freiburg Zollitsch, der zuvor Personalreferent war. Auch der spätere Kardinal Lehmann war engagiert und konnte mit seinen Mitbrüdern diskutieren und sich durchsetzen.

Reinhard Richardi: Ich hatte den Eindruck, dass unter den Bischöfen keiner ist, der sich als einer der bundesweit größten Arbeitgeber versteht. Ich würde aber schon erwarten, dass sie sich etwas auskennen, denn die Funktion haben sie doch.

Frage: Haben Sie den Eindruck, dass man mit den heutigen Bischöfen eine derartige arbeitsvertragliche Regelung noch durchbekommen könnte?

Reinhard Richardi: Persönlich habe ich den Eindruck, dass sich dafür keiner interessiert. Das ist natürlich schon ein Mangel. Gerade bei der aktuellen Diskussion um Tarifverträge für den Pflegebereich müssten sich die Bischöfe anders positionieren können. Die Kirche ist im Pflegebereich breit vertreten. Dass die Kirche für diesen Bereich an den Rand gedrängt wird bei den Diskussionen, das geht eigentlich nicht.

Wilhelm Dütz: Man sollte vielleicht vorausschicken, dass Tarifverträge auf der Arbeitnehmerseite nur für die Gewerkschaftsmitglieder gelten und sonst nur, wenn ausdrücklich im Arbeitsvertrag darauf Bezug genommen wird.

Reinhard Richardi: Ein Problem hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt: Dass Leiharbeiter weniger bekommen. Es kann ja nicht richtig sein, dass jemand, der einen unsicheren Arbeitsplatz hat, am wenigsten verdient. Dass Tarifvertragspartner etwas zu Lasten von Arbeitnehmern beschließen können, ist wirklich unverständlich und von der politischen Seite schief angelegt. Im Pflegebereich werden erhebliche Kosten entstehen. Das sollte man aber nicht durch Tarifverträge regeln, sondern durch Gesetz.

Frage: In den Protokollen der Bayerischen Bischofskonferenz zur Gründung der Bayerischen Regional-KODA 1979/80 steht, dass Weihbischof Flügel von Regensburg sinngemäß sagte: ‚Eigentlich wollen und brauchen wir das nicht, aber wir müssen die Gewerkschaften eindämmen und zurückdrängen!‘ Aus solchen Stellungnahmen geht hervor, dass die Bischöfe mit dem Dritten Weg, wie wir ihn heute verstehen, gar nichts am Hut hatten und eigentlich eine Alibiveranstaltung KODA inszenieren wollten. Sehen Sie das auch so?

Wilhelm Dütz: Mir sind keine Stimmen aus dem Arbeitgeberlager bekannt, die den Dritten Weg nur wegen des Zurückdrängens von Gewerkschaften gewollt hätten. Ich glaube gerne, dass es solche Stimmen gegeben haben mag. Aber die Mitbestimmung ist ja auch ein uraltes Thema der Kirche.

RÜCKKOPPLUNG AN DIE ENTSSENDENDEN

Frage: Tarifverträge sind kündbar. Gilt bei der Kirche ein „für immer“? Alles, was man beschließt, bekommt man nur mit den Stimmen der anderen Seite wieder weg, es sei denn, man befristet. Und: Man tagt eigentlich immer, während im öffentlichen bzw. gewerkschaftlichen Bereich nur bei den Tarifverhandlungen getagt wird. In der KODA müssen sich die Dienstgebervertreter zudem an die Bischöfe rückkoppeln ...

Reinhard Richardi: In Tarifverhandlungen kann die Arbeitgeberseite auch nur dann Ergebnisse unterzeichnen, die den Rückhalt der Mitglieder von Arbeitgeberverbänden finden. Die setzen sich nicht einfach an den Tisch und fertig ist der Vertrag, sondern da muss vorweg und währenddessen viel verhandelt werden. Nur so kann später das auch umgesetzt werden, was beschlossen wird.

Einwand aus der Runde: Ich kann es nur von der Lehrerseite sagen: Da werden zwei Lehrer von rund 6.000 gewählt. Wie sollen diese beiden es handhaben, sich ein Grundsatzvotum von allen Mitarbeitern geben zu lassen?

Wilhelm Dütz: Das Problem aller Großvereine ist das Demokratiedefizit. Der Verbandsvorsitzende des Arbeitgeberverbands ist leichter zu befragen als die Gesamtheit der Gewerkschaftsmitglieder.

Frage: Was würden Sie heute anders machen bezogen auf die Kommission?

Wilhelm Dütz: Die Gewerkschaften sind schon drin. Sonst hat sich das Konzept doch eigentlich bewährt. Man könnte vielleicht an eine Stärkung der innerverbandlichen Demokratisierung denken. Das gilt nicht nur für die Kirche Gottes, sondern für alle Großverbände. Die Frage der Rückkopplung könnte durchaus verbessert werden.

Rückmeldung aus der Runde: In der KODA-Ordnung ist der Informationsanspruch der Mitarbeiter enthalten. Schon vorher gab es den „KODA-Kompass“ mit einer Gesamtauflage von 65.000 Stück. Es wird auch jedem zugeschickt. Wird gut akzeptiert. Auch die Dienstgeber fordern das Heft an, damit die Dienststellenleiter alle die Inhalte kennen.

Reinhard Richardi: Ich kann nicht sagen, was ich ändern würde. Es wurde viel Neues geschaffen. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass man auf dem Weg nach Europa nicht unter die Räder gerät. Die Politik müsste darauf achten, dass es bei der Kompetenzverteilung bleibt, die man eingeräumt hat. Die EU-Mitgliedsstaaten tragen Verantwortung dafür, was im jeweiligen Staat geschieht und nicht der EuGH. Der EuGH muss sich auch der Kritik stellen.

Wilhelm Dütz, geboren 1933, war zunächst Richter am Landgericht Münster. 1970 wurde er Professor an der Freien Universität Berlin. 1973 kam er als Ordinarius für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Prozessrecht nach Augsburg. Seine Forschungsschwerpunkte lagen vor allem im Bürgerlichen Recht, im Zivilprozessrecht, Arbeitsrecht und Handelsrecht.

Reinhard Richardi, geboren 1937, kam 1968 als Ordinarius nach Regensburg und wurde Inhaber des Lehrstuhls für Arbeits- und Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht. Nachdem er 1988 bis 2005 das Amt des Vorsitzenden der Zentralen Gutachterstelle der Deutschen Bischofskonferenz innehatte, wurde er anschließend Präsident des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs.

Am Gespräch mit den beiden Juristen waren beteiligt: Martin Floß, Josef Meier, Stefan Korta, Gabriele Riffert, Wolfgang Rückl, Christian Spannagl, Reiner Sroka, Robert Winter.